Mitteilung der Kommission — Leitlinien für die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die Zutaten mit geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) und geschützten geografischen Angaben (g.g.A.) enthalten

(2010/C 341/03)

1. EINLEITUNG

1.1 Kontext

Seit 1992 entwickelt die Europäische Union eine spezifische Politik zu geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ([1]). Die Vorschriften für die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die ohne weitere Verarbeitung an den Endverbraucher abgegeben werden sollen, sowie die bekanntheitsfördernden Maßnahmen sind in der „Etikettierungsrichtlinie" ([2]) festgelegt.

Die Rechtsvorschriften für die geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) und die geschützten geografischen Angaben (g.g.A.) sehen unter anderem vor, dass die eingetragenen Namen gegen jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung eines eingetragenen Namens für Erzeugnisse, die nicht unter die Eintragung fallen, geschützt sind, soweit diese Erzeugnisse mit den unter diesem Namen eingetragenen Erzeugnissen vergleichbar sind oder soweit durch diese Verwendung das Ansehen des geschützten Namens ausgenutzt wird ([3]). Zudem verlangt die „Etikettierungsrichtlinie", dass die Etikettierung eines Lebensmittels und die Werbung hierfür nicht geeignet sein darf, den Käufer irrezuführen, und zwar insbesondere nicht über die Art, Identität, Beschaffenheit und Zusammensetzung dieses Lebensmittels ([4]).

Wenn ein Erzeugnis mit der Angabe g.U. oder g.g.A. einem Lebensmittel beigemischt wird, so ist dies dem Absatz dieser Qualitätserzeugnisse zwar förderlich, aber es gilt sicherzustellen, dass auf dem Etikett eines Lebensmittels nach bestem Wissen und Gewissen auf die Beimischung verwiesen und der Käufer nicht irregeführt wird.

1.2 Leitlinien

In ihrer Mitteilung über die Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse (KOM(2009) 234) hat sich die Kommission zur Aufstellung von Leitlinien für die Kennzeichnung von und die Werbung für Verarbeitungserzeugnisse, die Zutaten mit geografischen Angaben enthalten, verpflichtet.

Die Leitlinien sollen die in diesem Fall anwendbaren Rechtsvorschriften erläutern und den Wirtschaftsbeteiligten helfen, ihren Handlungsspielraum zu ermitteln. Insbesondere sollen sie den Standpunkt der Kommission zu folgenden Punkten darlegen:

— die Bedingungen für die Verwendung von als g.U. oder g.g.A. eingetragenen Namen bei der Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln, die Zutaten mit diesen Bezeichnungen enthalten, und bei der Werbung dafür;

— die bewährten Verfahren, die es ermöglichen sicherzustellen, dass die als g.U. oder g.g.A. eingetragenen Namen, die für Lebensmittelzutaten verwendet werden, nicht missbräuchlich verwendet werden und somit das Ansehen des Erzeugnisses, das diesen Namen eigentlich führt, beeinträchtigen oder den Käufer in Bezug auf die Zusammensetzung des verarbeiteten Erzeugnisses in die Irre führen.

Die Anwendung dieser Leitlinien ist freiwillig.

Die in diesen Leitlinien aufgeführten Beispiele dienen ausschließlich der Veranschaulichung und spiegeln keine der Kommission zur Kenntnis gebrachten Situationen oder Streitigkeiten wider.

Die vorliegenden Leitlinien stellen keine rechtsverbindliche Auslegung der EU-Vorschriften zu g.U. oder g.g.A. oder der „Etikettierungsrichtlinie" dar. Eine solche Auslegung ist allein Sache des Gerichtshofs der Europäischen Union und — wenn es um die Frage geht, ob die Kennzeichnung bestimmter Erzeugnisse dazu geeignet ist, den Käufer bzw. Verbraucher irrezuführen, oder eine Verkehrsbezeichnung möglicherweise irreführend ist — des nationalen Gerichts ([5]).

Die vorliegenden Leitlinien können überarbeitet werden.

2. EMPFEHLUNGEN

Aufgrund der vorstehenden Überlegungen möchte die Kommission im Folgenden eine Reihe von Empfehlungen aussprechen — zum einen in Bezug auf die Vorschriften für die Verwendung eines eingetragenen Namens g.U. oder g.g.A. und der entsprechenden Angaben, Abkürzungen oder Zeichen der Europäischen Union bei der Etikettierung von Lebensmitteln, die Erzeugnisse beinhalten, die einen solchen Namen führen, und zum anderen in Bezug auf die Spezifikationen im Zusammenhang mit in Lebensmitteln verarbeiteten Zutaten, die als g.U. oder g.g.A. eingetragene Namen führen.

2.1 Empfehlungen bezüglich der Verwendung des eingetragenen Namens

1. Nach Auffassung der Kommission könnte ein als g.U. oder g.g.A. eingetragener Name berechtigterweise in der Zutatenliste eines Lebensmittels aufgeführt werden.

2. Darüber hinaus vertritt die Kommission die Ansicht, dass ein als g.U. oder g.g.A. eingetragener Name auch in der oder in der Nähe der Verkehrsbezeichnung eines Lebensmittels, dem Erzeugnisse zugesetzt wurden, welche den eingetragenen Namen führen, sowie bei der Kennzeichnung und Aufmachung von diesem Lebensmittel und der Werbung hierfür erwähnt werden könnte, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12) sowie Verordnung (EG) Nr. 1898/2006 der Kommission vom 14. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 510/2006 (ABl. L 369 vom 23.12.2006, S. 1).

([2]) Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29).

([3]) Siehe Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 510/2006.

([4]) Siehe Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2000/13/EG.

([5]) Vgl. hierzu z.B. das Urteil des Gerichtshofs 2009, *Alberto Severi/Regione Emilia Romagna* (C-446/07, Slg. 2009, I-8041, Rdnr. 60).

— So erscheint es angemessen, dass besagtes Lebensmittel keine weitere „vergleichbare Zutat“, also keine weitere Zutat, welche die die Bezeichnung g.U. oder g.g.A. führende Zutat ganz oder teilweise ersetzen könnte, enthält. Lediglich zur Erläuterung des Begriffs „vergleichbare Zutat“ und nicht etwa abschließend führt die Kommission hier an, dass ein Käse mit Schimmelbildung (bzw. „Blauschimmelkäse“) mit einem „Roquefort“ vergleichbar wäre.

— Darüber hinaus müsste diese Zutat in ausreichender Menge verwendet werden, um dem betreffenden Lebensmittel eine wesentliche Eigenschaft zu verleihen. Die Kommission kann allerdings in Anbetracht der Heterogenität der möglicherweise auftretenden Fälle keinen einheitlich geltenden Mindestanteil vorschlagen. So könnte zum Beispiel die Beimischung einer minimalen Menge eines Gewürzes, das die Bezeichnung g.U. oder g.g.A. führt, in einem Lebensmittel gegebenenfalls ausreichen, um besagtem Lebensmittel eine wesentliche Eigenschaft zu verleihen. Dagegen würde die Beimischung einer minimalen Menge Fleisch, welches die Bezeichnung g.U. oder g.g.A. führt, in einem Lebensmittel diesem nicht von vornherein eine wesentliche Eigenschaft verleihen.

— Schließlich sollte der Anteil der beigemischten Zutat, welche die Bezeichnung g.U. oder g.g.A. führt, möglichst in der oder in unmittelbarer Nähe der Verkehrsbezeichnung des betreffenden Lebensmittels, oder behelfsweise auf der Zutatenliste in direktem Zusammenhang mit der betreffenden Zutat, angegeben werden.

3. Wenn die unter Ziffer 2 genannten Bedingungen erfüllt sind, ist die Kommission der Auffassung, dass die Angaben, Abkürzungen [1] oder Zeichen der Europäischen Union, die in Verbindung mit der eingetragenen Bezeichnung stehen, nur auf dem Etikett bzw. in der oder in der Nähe der Verkehrsbezeichnung oder in der Zutatenliste eines Lebensmittels verwendet werden dürfen, wenn eindeutig daraus hervorgeht, dass es sich bei diesem Lebensmittel nicht selbst um eine g.U. oder g.g.A. handelt. Ansonsten läge nach Ansicht der Kommission eine unberechtigte Ausnutzung des Ansehens dieser g.U. oder g.g.A. und eine Irreführung der Verbraucher vor. So würden aus Sicht der Kommission beispielsweise die Verkehrsbezeichnungen „Pizza mit Roquefort“ oder „Mit Roquefort g.U. hergestellte Pizza“ kaum in Konflikt zueinander stehen. Dagegen wäre von einer Verkehrsbezeichnung „Pizza mit Roquefort g.U.“ eindeutig abzuraten, sofern eine solche Verkehrsbezeichnung gegenüber dem Verbraucher den Anschein erwecken könnte, dass die Pizza selbst die g.U. führt.

4. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass im Fall, dass eine mit einer Zutat, die den Namen g.U. oder g.g.A. führt, vergleichbare Zutat in einem Lebensmittel verarbeitet wurde, der eingetragene Name g.U. oder g.g.A. ausschließlich in der Zutatenliste erscheinen sollte, und dass dies in ähnlicher Art und Weise wie bei den anderen dort aufgeführten Zutaten erfolgen sollte. Insbesondere sollten in Bezug auf Schrifttype, Größe und Farbe usw. identische Buchstaben verwendet werden.

2.2 **Empfehlungen bezüglich der Spezifikationen für die als g.U. oder g.g.A. eingetragenen Namen, die Lebensmitteln als Zutaten beigemischt wurden**

Nach Ansicht der Kommission sollten Bestimmungen über die Verwendung eines als g.U. oder g.g.A. eingetragenen Namens bei der Kennzeichnung anderer Lebensmittel grundsätzlich nicht in den Spezifikationen für den besagten Namen stehen, da die Einhaltung der EU-Vorschriften durch die Wirtschaftsbeteiligten eine angemessene Garantie darstellt. Sie sollten dort nur ausnahmsweise aufgenommen werden, wenn sie eine eindeutig identifizierte spezifische Schwierigkeit lösen sollen und wenn sie objektiv, verhältnismäßig und nicht diskriminierend sind. In jedem Fall sollten eventuell in den Spezifikationen enthaltene Bestimmungen eine Änderung der geltenden Rechtsvorschriften weder bezwecken noch bewirken.

---

[1] Es handelt sich dabei um die Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“ oder „geschützte geografische Angabe“ und die Abkürzungen g.U. und g.g.A.